

Satzung der Stadt Dinslaken über die Erhaltung baulicher Anlagen im Stadtteil Dinslaken-Lohberg vom 8. März 1978

---

Der Rat der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 30.09.77 aufgrund der §§ 4 (1) und 28 (1) g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.74 (GV NW 1975 S. 91/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.75 (GV NW S. 304) und des § 39 h) des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256) folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den in der Anlage dargestellten Planbereich der Gemeinde Dinslaken, bestehend aus Teilen der Flur 9 und 10 der Gemarkung Dinslaken.

Dieses Gebiet wird wie folgt umschrieben:

Südliche Seite der Schlepperstraße von der Hünxer Straße bis zur Westseite der Stollenstraße, westliche Seite der Stollenstraße bis zur Nordseite der Grabenstraße, Nordseite der Grabenstraße bis zur Südostecke des Flurstückes Nr. 165, Flur 9, Ostgrenze des Flurstückes 165, Flur 9, geradlinig verlängert bis zur Stadtgrenze, Stadtgrenze in westlicher Richtung bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes Nr. 4, Flur 9, Westgrenze der Flurstücke Nr. 4, 6, 17, 22, 23, verlängert bis zur Südseite der Steinstraße, Südseite der Steinstraße bis zum Schnittpunkt mit der geradlinigen Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstückes Nr. 38, Flur 9, geradlinige Verlängerung der Westgrenze des Flurstückes Nr. 38, Flur 9 und Westgrenze des Flurstückes Nr. 38, Flur 9 bis zur Lohbergstraße, Nordseite der Lohbergstraße bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Westgrenze des Flurstückes Nr. 216, Flur 10, Verlängerung der Westgrenze des Flurstückes Nr. 216, Flur 10, West- und Südgrenze des Flurstückes Nr. 216, Flur 10 bis zur Schachtstraße, westliche Seite der Schachtstraße, westliche Seite der Schachtstraße bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes Nr. 225, Flur 10, West- und Südgrenze des Flurstückes Nr. 225, Flur 10, Nordgrenze des Flurstückes Nr. 226, Flur 10, Südgrenze des Flurstückes Nr. 96, Flur 10, Süd- und Westgrenze des Flurstückes Nr. 240, Flur 10 bis zur Haldenstraße, Westseite der Haldenstraße bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Südgrenze des Flurstückes Nr. 247, Flur 10, Verlängerung der Südgrenze des Flurstückes Nr. 247, Flur 10 Südgrenzen der Flurstücke Nr. 247 und 248, Westseite der Hünxer Straße bis zur Schlepperstraße.

Der gesamte Planbereich liegt in der Gemarkung Dinslaken.

## **§ 2**

### **Sachlicher Geltungsbereich**

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung steht eine große Anzahl erhaltenswerter baulicher Anlagen, die für den Städtebau und Arbeiterwohnungsbau des beginnenden 20. Jahrhunderts in Deutschland charakteristisch sind und die Eigenart des gesamten historisch gewachsenen Straßen- und Ortsbildes des Stadtteiles Dinslaken-Lohberg maßgeblich prägen.
2. Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung des Bestandes der Siedlung Alt-Lohberg. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

**§ 3****Genehmigung baulicher Anlagen**

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung kann die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen aus den in Absatz 2 besonders bezeichneten Gründen versagt werden; das gilt nicht für innere Umbauten und innere Änderungen von baulichen Anlagen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht berühren.
2. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll, weil sie
  - 2.1 allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder
  - 2.2 von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

**§ 4****Ordnungswidrigkeiten**

Wer ein Gebäude in dem in § 1 bezeichneten Gebiet ohne Genehmigung abbricht oder in anderer Weise als nach § 3 Abs. 1 zulässig verändert, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 156 (1) Bundesbaugesetz.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 156 (2) Bundesbaugesetz mit einer Geldbuße belegt werden.

**§ 5<sup>1)</sup>****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

---

1) In Kraft getreten am 24. März 1978